



## Infobrief

### „Die Rentenbesteuerung im Hinblick auf die gesetzliche Rente“

Wie in jedem Jahr erfolgte auch in diesem Jahr zum 01.07. die Rentenerhöhung durch die Deutsche Rentenversicherung. Die Renten wurden im Rentengebiet West um 3,18 % erhöht und im Rentengebiet Ost um 3,91 %. Was auf den ersten Blick einen jeden Rentner erfreut, ist auf dem zweiten Blick immer mit einer vollen Besteuerung des Erhöhungsbetrages zu sehen.

#### **Besteuerung**

Bis zum Veranlagungsjahr 2004 waren die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung während des gesamten Rentenbezugs mit einem festen Ertragsanteil zu versteuern. Zum 01.01.2005 wurde die neue Rentenbesteuerung eingeführt. Renten mit einem Beginn in 2005 oder früher werden mit 50 % Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil steigt stetig jährlich um 2 % an. Somit ist bei einer Rente mit Beginn in 2019 ein Ertragsanteil von 78 % der Besteuerung zu unterwerfen. Bei einem Rentenbeginn ab 2030 erfolgt eine volle Rentenbesteuerung.

Der steuerfreie Rentenanteil wird im ersten vollen Jahr der Rentenzahlung festgeschrieben und bleibt grundsätzlich unverändert. Durch diese gesetzliche Regelung werden alle zukünftigen Rentenerhöhungen voll der Besteuerung unterworfen.

#### Beispiel

Rentenbeginn 01.07.2019 mit einer monatlichen Bruttorente von EUR 1.000,00

1. volles Rentenjahr = 2020

Ertragsanteil in % = 78



→ Rentenbesteuerung **2019**:

6 Monate je EUR 1.000,00 = EUR 6.000,00 x 78 % = **EUR 4.680,00**

Steuerfreier Anteil: EUR 1.320,00

→ Rentenbesteuerung **2020** (sofern keine Erhöhung erfolgt):

12 Monate je EUR 1.000,00 = EUR 12.000,00 x 78 % = **EUR 9.360,00**

Steuerfreier Anteil: EUR 2.640,00 – dieser bleibt in den Folgejahren unverändert und wird sozusagen „eingefroren“

→ Rentenbesteuerung **2021** (bei einer Erhöhung von 2% zum 01.07.2021):

6 Monate je EUR 1.000,00 = EUR 6.000,00

6 Monate je EUR 1.020,00 = EUR 6.120,00

Gesamt: EUR 12.120,00

abzgl. steuerfreier Anteil von EUR 2.640,00 (aus 2020)

Steuerpflichtig: **EUR 9.480,00**

Die Erhöhung wird zu 100 % besteuert. Hiervon können die Werbungskosten in tatsächlicher Höhe oder der Werbungskostenpauschbetrag mit EUR 102,00 abgezogen werden.

Dass die Rentenerhöhung voll besteuert wird, ist vielen Rentner oft auf den ersten Blick nicht bewusst. Ebenso, dass die Besteuerung auf Grundlage der Bruttorente erfolgt und nicht auf Basis des Auszahlungsbetrages. Der Auszahlungsbetrag ist in der Regel geringer, weil die Deutsche Rentenversicherung bereits die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einbehält. Somit ist bei jeder Rentenerhöhung zu überprüfen, ob es durch die Erhöhung zu einer Steuerbelastung und damit zur Abgabepflicht einer Steuererklärung kommt.

Mit jeder Rentenerhöhung steigt somit die progressive Steuerbelastung und die „Gefahr“ in eine Steuerbelastung zu geraten. Stellt sich zu Recht die Frage, was am Ende von der Erhöhung im Geldbeutel noch übrigbleibt. Diese Frage kann jedoch nur anhand eines jeden Einzelfalls geprüft werden.



## Besteuerungsverfahren

Doch welcher Rentner ist nun verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben?

Auch wenn die Rentenbesteuerung seit 2005 reformiert wurde, ist vielen Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften nicht klar, dass Sie grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, da die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Besteuerung unterliegen.

Von der Abgabe einer Steuererklärung wird in Einzelfällen abgesehen. Beispielsweise wenn das zu versteuernde Einkommen den sog. Grundfreibetrag von derzeit (2019) EUR 9.168,00 für Ledige und EUR 18.336,00 für Verheiratete nicht übersteigt, da in diesem Fall keine Steuerbelastung entsteht. Grundsätzlich ist aber für diesen Tatbestand eine sog. Nichtveranlagung beim Finanzamt zu beantragen, welche von der Abgabe der Steuererklärung, zumindest für die nächsten drei Kalenderjahre, entbindet. Sodann ist der Antrag neu zu stellen und zu überprüfen. Auch ohne diesen Antrag verzichtet das Finanzamt nach aktuellen Erfahrungen auf die Abgabe der Steuererklärung. Eine Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung durch das Finanzamt erfolgt in diesen Fällen derzeit nicht.

Was in aller Regel aber eine Steuerfestsetzung bewirken wird, ist der Tatbestand, dass z.B. ein Rentner neben seiner gesetzlichen Altersrente eine Witwenrente von seinem verstorbenen Ehegatten erhält. Im ersten Jahr nach dem Tod greift das sog. Gnadensplitting. Das heißt, es wird die Splittingtabelle angewendet, was zu einer günstigeren Besteuerung führt. Ab dem zweiten Kalenderjahr nach dem Tod des Ehegatten wird beim überlebenden Ehegatten die Grundtabelle angewandt. Dies führt erfahrungsgemäß immer zu Steuerbelastungen.

Sobald Rentner neben der Rente andere Einkünfte erzielen, führt dies zur Steuererklärungspflicht.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**